

§ 3 POFDH (Bayern) — Zulassung zur Prüfung

Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. sich termingerecht bei der Fachschule zur Prüfung angemeldet hat,
2. die Abschlussprüfung in der Hauswirtschaft mit Erfolg abgelegt und den Grundlehrgang in tierischer Erzeugung besucht hat,
3. einen Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbilder-Eignungsverordnung erbringt,
4. den erfolgreichen Besuch der zweisemestrigen Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet Haushalt und Familie, nachweist und
5. die Fachschule für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer besucht.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Staatsministerium. Die Ablehnung eines Zulassungsantrags ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Das Staatsministerium kann von den Voraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 Ausnahmen genehmigen, wenn vergleichbare Kenntnisse nachgewiesen werden.

Zitiervorschlag: § 3 POFDH (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/POFDH/3>